

ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM



ZOLLDEKLARANT:IN

gemäß EN 16992 (ZP-37:ZD)

Copyright

ECFT Certifications GmbH

European Customs & Foreign Trade Certifications

Towerstraße 3/ Top A15

AT-1300 Wien-Flughafen

VERSION

V1.1:2023-10-16



Inhaltsverzeichnis

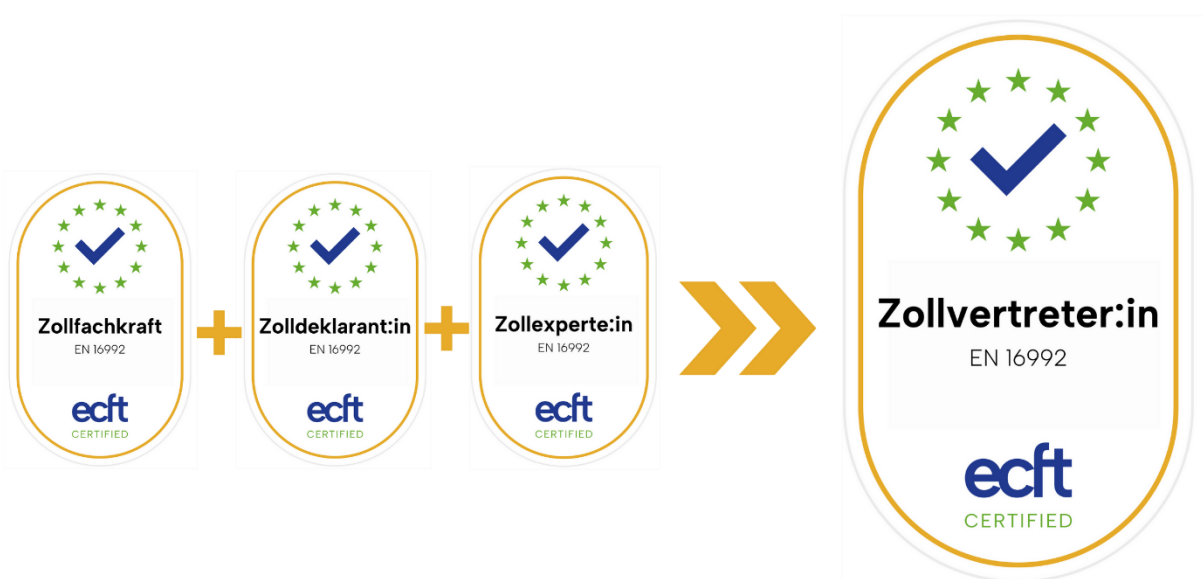
Inhaltsverzeichnis.....	1
0 Präambel	2
1 Grundsätzliches.....	2
2 Zertifizierte Kernkompetenzen	3
2.1 Kompetenzbereiche	3
2.1.1 Fachkompetenzen	3
2.1.2 Methodenkompetenzen	3
2.2 Handlungskompetenzen.....	4
3 Zulassung zum Prüfverfahren.....	5
4 Prüfverfahren	5
4.1 Case Studies	5
4.2 Wissensprüfung	6
4.2.1 Multiple-Choice Prüfung	6
5 Bewertungskriterien.....	7
5.1 Case Studies.....	7
5.2 Wissensprüfung	8
5.2.1 Multiple-Choice Prüfung	8
6 Aufrechterhaltung.....	9
7 Gültigkeit.....	9
8 Siegel.....	9

0 Präambel

Das Zertifikat ZP-37:ZD Zolldeklarant:in ist ein Zertifikat **der euronormbasierten (EN 16992) Zertifikatsreihe ZP-111:ZV Zollvertreter**.

Die auf der europäischen Norm EN 16992 basierende Zertifikatsreihe ZP-111:ZV Zollvertreter setzt aus den folgenden drei Zertifikaten zusammen:

- ✔ ZP-36:ZFK Zollfachkraft
- ✔ ZP-37:ZD Zolldeklarant:in
- ✔ ZP-38:ZE Zollexperte:in



1 Grundsätzliches

Dieses Programm beschreibt die Vorgehensweise des Zertifizierungsprozesses von Zollfdeklaranten:innen gem. EN 16992¹ durch die zertifizierende Stelle ECFT Certifications GmbH.

Der Zertifizierungsprozess erfolgt in Übereinstimmung mit dem internationalen Standard ISO/IEC 17024².

Die Qualifikation ist im Nationalen Qualitätsrahmen Österreich (NQR) auf Niveau V gelistet.

¹ EN 16992:2017 03 01 – Kompetenzanforderungen für Zollvertreter

² ISO/IEC 17024:2012-07 – Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

2 Zertifizierte Kernkompetenzen

Die:der zertifizierte Zolldeklarant:in kann eigenverantwortlich rechtskonforme Zollanmeldungen in einem harmonisierten digitalen System für Abwicklungsverfahren gem. Artikel 15 Zollkodex der Europäischen Union erstellen. Sie:er kann als Vertretung wirtschaftstreibender Unternehmen gegenüber der Zollbehörde fungieren und ist in der Lage, sämtliche Zollformalitäten im Zusammenhang mit dem Import und Export von Waren abzuwickeln. Die:der zertifizierte Zolldeklarant:in kann rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Zollanmeldung identifizieren, bewerten und vermeiden.

Sie:er verfügt über die für die Tätigkeit als Zolldeklarant:in erforderlichen Methoden-, Handlungs- und Fachkompetenzen im Bereich Zoll gemäß der Europäischen Norm EN 16992, Fertigungsstufe 3 ("fortgeschrittene:r Anwender:in").

2.1 Kompetenzbereiche

2.1.1 Fachkompetenzen

Zertifizierte Zolldeklarant:innen verfügen über

- ✔ fundierte Kenntnisse aller Zollverfahren,
- ✔ umfangreiche Kenntnisse sämtlicher Codierungen,
- ✔ fundierte Kenntnisse der Vorschriften, Schritte und Tätigkeiten in Bezug auf die Erfassung des Warenverkehrs aus der, in die und durch die EU (z.B. summarische Eingangsanmeldung, Ankunftsmeldung, Gestellung, Entladung und Beschau, vorübergehende Verwahrung),
- ✔ vertieftes Wissen im Zollrecht (z.B. Unionszollkodex, Verbote und Beschränkungen (VuB), Zolltarife),
- ✔ umfangreiche Kenntnisse geeigneter Verfahren zur Berechnung des Zollwerts sowie hierfür relevante Grundkenntnisse der INCOTERMS 2010 und 2020,
- ✔ vertiefte Kenntnisse sämtlicher Zollverfahren,
- ✔ Kenntnisse der dem Zollrecht angrenzenden Rechtsbereiche (z.B. Steuer- und Abgabenrecht, Ursprungs- und Präferenzrecht) sowie
- ✔ fundierte Kenntnisse des „e-Zoll“ Systems, ATLAS oder vergleichbarer Systeme zur elektronischen Abgabe von Zollanmeldungen.

2.1.2 Methodenkompetenzen

Zertifizierte Zolldeklarant:innen können

- ✔ in Systemen zur elektronischen Abgabe von Zollanmeldungen auf hohem Niveau arbeiten,
- ✔ können sämtliche relevante Informationen und Dokumente (z.B. Rechnungen, Ursprungs- und Präferenznachweise, Genehmigungen und Bewilligungen) in

Bezug auf die Erfassung des Warenverkehrs auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen und fehlende Informationen recherchieren, um vollständige Unterlagen an die Zollbehörde zu übermitteln.

- ✔ können unterschiedliche zollrelevante Geschäftsfälle in der Praxis eigenständig rechtssicher beurteilen und sicherstellen, dass sowohl EU-Gesetzgebung als auch nationale, bzw. regionale Vorschriften im Rahmen der Zollanmeldung angewandt und eingehalten werden.
- ✔ in facheinschlägigen Datenbanken und (digitalen) Quellen (z.B. TARIC, WuP (Waren und Präferenzen) online, nationale Zolltarife, INCOTERMS) benötigte Informationen recherchieren,
- ✔ in facheinschlägigen (digitalen) Rechtsquellen (z.B. Unionszollkodex, N-Lex, EUR-Lex) benötigte Informationen recherchieren und
- ✔ durch digitale Medien mit den Zollbehörden und anderen Akteuren fachsprachlich korrekt kommunizieren.

2.2 Handlungskompetenzen

Zertifizierte Zolldeklaranten:innen

- ✔ können selbständig rechtskonforme Zollanmeldungen abgeben, vervollständigen, auf ihre Korrektheit hin prüfen und ggf. entsprechend korrigieren,
- ✔ können den Erhalt und die Aufrechterhaltung relevanter und korrekter Bewilligungen sicherstellen, sinnvolle Folgeverfahren bestimmen und anbinden sowie sämtliche Prozesse überwachen und dokumentieren,
- ✔ können Wareneinreihungen laut Kombiniertes Nomenklatur und EU-Zolltarif TARIC (Tarif Intégré des Communautés Européenne) selbständig vornehmen und durch Dritte vorgenommene Tarifeinreihungen auf deren Korrektheit prüfen, Fehler lokalisieren, Korrekturen vornehmen und diese umfassend begründen,
- ✔ können Zollwerte unter Einhaltung geltender Vorschriften selbständig ermitteln und bereits errechnete Zollwerte und weitere Abgaben sowie zugehörige Dokumente (z.B., D.V.1 – Vordruck zur Zollanmeldung) umfassend prüfen sowie die Entscheidungen, die zu dem Ergebnis geführt haben, nachvollziehen und analysieren sowie Korrekturen begründet vornehmen,
- ✔ können sämtliche Formalitäten auch in unvorhergesehenen Situationen und unter erschwerenden Umständen (z.B. unter Zeitdruck oder im Falle von Unfällen) korrekt und rechtskonform durchführen,
- ✔ können zollrechtliche Entscheidungen und zollamtliche Bewilligungen der Zollbehörde verstehen und kann umgehend erforderliche Maßnahmen planen und einleiten sowie
- ✔ im Sinne der Optimierung von Abläufen und Prozessen im Zusammenhang mit der Erfassung von Zollanmeldung und Zolltarifizierungen, Empfehlungen aussprechen und Maßnahmen zur Umsetzung anleiten.

3 Zulassung zum Prüfverfahren

Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist das Einreichen der folgenden Nachweise im Zusammenhang mit der Antragstellung:

- ✓ Nachweis facheinschlägiger Berufserfahrung im Zoll und Außenwirtschaftsbereich inkl. Nachweis der Arbeit mit elektronischen Systemen zur Zollanmeldung von mindestens zwei Jahren

oder

- ✓ Nachweis einer geeigneten Fort- oder Weiterbildung/Umschulung mit einem Umfang von mind. 85 UE, bzw. mind. 3,5 ECTS Workload.

Bei Vorliegen anderweitiger Berufserfahrungen, Fachausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen, setzen Sie sich bitte mit der Zertifizierungsstelle vor Antragstellung in Verbindung.

4 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- ✓ Case Studies
- ✓ Wissensprüfung

4.1 Case Studies

Im Rahmen des ersten Prüfungsteils sind drei Geschäftsfälle zu bearbeiten, die inhaltlich auf die unter Abschnitt 2 gelisteten Kompetenzbereiche referenzieren. Für jeden Geschäftsfall ist eine elektronische Standard-Zollanmeldung gem. Artikel 162, Zollkodex der Union, abzugeben. Hierbei wird in einem Echtsystem zur Zollanmeldung gearbeitet.

Die Geschäftsfälle werden pro Prüfung nach zwei möglichen Varianten gruppiert, wobei die Kombination von jeweils drei Zollverfahren angestrebt wird. Die Variante A klammert jeweils

- I. eine Ausfuhrzollanmeldung,
- II. eine aktive Veredelung oder Verwendung sowie
- III. ein Versandverfahren ausgehend

ein. Die Variante B hingegen umfasst

- I. eine Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- II. eine passive Veredelung oder Wiederausfuhr sowie ebenfalls
- III. ein Versandverfahren ausgehend.

Grundsätzlich müssen im Rahmen der Erstellung der Zollanmeldungen vier Waren in den Zolltarif unter Berücksichtigung von Umsatz- und Verbrauchssteuercodierungen eingereiht werden: Jeweils zwei Waren im Zusammenhang mit den ersten zwei Geschäftsfällen (I. und II.). Die Tarifnummern im dritten Geschäftsfall (III.) werden vorgegeben.

Zu berücksichtigen sind bei der Erstellung der Zollanmeldungen u.a. auch Verbote und Beschränkungen, mögliche Begünstigungen sowie Import- und Exportkontrolle.

Den Prüfungsteilnehmenden werden hier neben den Fallbeschreibungen auch zusätzliche Informationen wie Musterrechnungen oder weitere für den Fall relevante Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Für die Bearbeitung der Geschäftsfälle darf auf alle gängigen digitalen und analogen Nachschlagewerke, Rechtsquellen, Datenbanken und auf eigene schriftliche Unterlagen zurückgegriffen werden.

Dieser Prüfungsteil dauert maximal 210 Minuten.

4.2 Wissensprüfung

Dieser Prüfungsteil kann entweder als mündliche Prüfung (gem. Abschnitt 5.2.1) oder als Multiple Choice Prüfung (gem. Abschnitt 5.2.1) absolviert werden.

4.2.1 Multiple-Choice Prüfung

Die Multiple-Choice Prüfung umfasst 20 Fragen aus den folgenden Themengebieten und ist wie folgt aufgebaut:

Themengebiet	Anzahl Fragen
Vereinfachte Zollanmeldung	1
Besondere Verfahren	3
Summarische Ein- und Ausgangsanmeldung, vorübergehende Verwahrung	2
Notfallverfahren und Pre-Declaration	2
Risiken im Zusammenhang mit dem Zollwert	2
Risiken im Zusammenhang mit dem Warenursprung und Präferenzen	2
Risiken im Zusammenhang mit der Einreihung von Waren in den Zolltarif	2
Umgang mit Fehlern in Zollanmeldungen	2
Vornehmen von Änderungen von Zollanmeldungen	2
Verbrauchs- und Umsatzsteuer	2

Während dieses Prüfungsteils darf auf das Internet, eigene Mitschriften und Unterlagen und weiteres Recherchematerial zurückgegriffen werden.

Dieser Prüfungsteil dauert maximal 120 Minuten.

5 Bewertungskriterien

Die Prüfung gilt als bestanden, sofern beide Prüfungsteile positiv abgeschlossen wurden.

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils kann dieser wiederholt werden. Bei Nichtbestehen beider Prüfungsteile müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden.

5.1 Case Studies

Im Rahmen der Bearbeitung der Geschäftsfälle unter Abgabe elektronischer Zollanmeldungen müssen folgendes Wissen und folgende Fähigkeiten nachgewiesen werden:

- die Fähigkeit, selbständig rechtskonforme Zollanmeldungen elektronisch abzugeben und auf ihre Korrektheit hin zu prüfen,
- die Fähigkeit, sämtliche Zollformalitäten unter erschwerten Umständen korrekt und rechtskonform durchzuführen,
- die Fähigkeit, Warneinreichungen selbständig vorzunehmen, bzw. vorgegebene Tarifnummern auf Ihre Korrektheit zu prüfen und ggf. zu korrigieren,
- die Fähigkeit, vorgegebene Dokumente und Angaben zu prüfen, zu validieren, ggf. fehlende relevante Informationen in facheinschlägigen Datenquellen zu recherchieren,
- die Fähigkeit, Zollwerte selbständig zu ermitteln und vorgegebene Werte zu prüfen,
- die Fähigkeit, Fehler in Dokumenten oder Angaben zu identifizieren, zu benennen und mögliche Lösungswege abzuleiten und
- die Fähigkeit, profunde Wissensbestände für die Abwicklung von Zollformalitäten zielgerichtet zu nutzen.

Die Gewichtung der Punktzahl im ersten Prüfungsteil, ergo der Geschäftsfälle, ist wie folgt festgelegt:

Variante A:

- I. Ausfuhrzollanmeldung (70 von insgesamt 100 Punkten)
- II. Aktive Veredelung oder Verwendung (98 von insgesamt 140 Punkten)
- III. Versandverfahren ausgehend (42 von insgesamt 60 Punkten)

Variante B:

- I. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr 70 von insgesamt 100 Punkten)

- II. Passive Veredelung oder Wiederausfuhr (98 von insgesamt 140 Punkten)
- III. Versandverfahren ausgehend (42 von insgesamt 60 Punkten)

Um die schriftliche Prüfung positiv abzuschließen, muss die:der Kandidat:in eine Mindestanzahl von 210 Punkten (=70%) bei einer maximalen Punkteanzahl von 300 Punkten erreichen.

5.2 Wissensprüfung

5.2.1 Multiple-Choice Prüfung

Für die Prüfungsfragen gilt generell:

- Ein Prüfungs-Item besteht aus einer Frage und vier vorgegebenen Antworten.
- Es können bis zu drei Antworten korrekt sein,
- aber **niemals** keine der Antworten oder alle vier Antworten.

Die Bewertung des Multiple-Choice Tests erfolgt standardisiert nach dem folgenden Bewertungsschema:

Kandidat:in Prüfung	Alle Antworten erkannt	1 falsche Antwort	2 falsche Antworten	3 oder mehr falsche Antworten
1 Antwort korrekt	12 P	0	0	0
2 Antworten korrekt	12 P	6 P	0	0
3 Antworten korrekt	12 P	8 P	4 P	0

Die maximal zu erreichende Punktzahl pro Themengebiet definiert sich wie folgt:

Themengebiet	Anzahl Fragen	Max. Punktzahl
I. Vereinfachte Zollanmeldung	1	12
II. Besondere Verfahren	3	36
III. Summarische Ein- und Ausgangsmeldungen, vorübergehende Verwahrung	2	24
IV. Notfallverfahren und Pre-Declaration	2	24
V. Risiken im Zusammenhang mit dem Zollwert	2	24
VI. Risiken im Zusammenhang mit dem Warenursprung und Präferenzen	2	24
VII. Risiken im Zusammenhang mit der Einreihung von Waren in den Zolltarif	2	24

VIII.	Umgang mit Fehlern in Zollanmeldungen	2	24
IX.	Vornehmen von Änderungen von Zollanmeldungen	2	24
X.	Verbrauchs- und Umsatzsteuer	2	24
		20	120

Um das Prüfverfahren positiv abzuschließen, muss die:der Kandidat:in eine Mindestanzahl von 84 Punkten (=70%) bei einer maximalen Punktzahl von 120 Punkten erreichen.

6 Aufrechterhaltung

Nach Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung kann das Zertifikat verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist die Erfüllung nachstehender Kriterien:

- ✔️ aufrechte Tätigkeit im Bereich Zoll & Außenhandel von mindestens drei Jahren während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats sowie
- ✔️ Nachweis facheinschlägiger Fort- und Weiterbildung von 40 UE erbracht innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats.

Hält die:der Kandidat:in mehr als ein Zertifikat aus der Zertifikatsreihe gem. europäischer Norm aufrecht (s. Abschnitt 1), so ist ausschließlich jenes Zertifikat formal zu verlängern, das die höchste Kompetenz-/Fertigkeitsstufe nachweist.

Die Verlängerung desjenigen Zertifikats/derjenigen Zertifikate, das/die die geringere Kompetenz-/Fertigkeitstufen nachweist/nachweisen, erfolgt im Zuge dessen automatisch.

7 Gültigkeit

Das Zertifikat hat nach Erstaussstellung und nach Verlängerung eine Gültigkeit von fünf Jahren.

8 Siegel

Der:die Kandidat:in ist nach positiv abgeschlossenem Zertifizierungsverfahren berechtigt, das Gütesiegel der ECFT im Zusammenhang mit ihrem:seinem Namen zu nutzen.

